

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 61 (1983)
Heft: 4

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen— wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Stärkere Erhöhung der Mindestrenten?

In den Zeitungen war zu lesen, dass ab 1. Januar 1984 alle Renten um 11,3 % erhöht werden sollen. Könnte man nicht die Gelegenheit benützen, um die **Mindestrenten** kräftiger zu erhöhen und den Höchstrentnern dafür ein kleines Opfer zuzumuten?

Herr B. S., Herisau.

- Im A HV-Gesetz wurde durch die Volksabstimmung vom 26. Februar 1978 eine Regelung eingeführt, wonach alle Renten periodisch der Teuerung und der Lohnentwicklung angepasst werden müssen.
- Da die A HV keine Fürsorgeinstitution, sondern eine Versicherung ist, müssen sich die Leistungen wenigstens teilweise nach der Höhe der bezahlten Beiträge richten.
- Die heutigen Bezüger von Höchstrenten haben seinerzeit als «Aktive» mindestens sechsmal mehr Beiträge bezahlt als die Bezüger von Mindestrenten. Sie erhalten aber – weil die A HV eine Sozialversicherung ist – nur eine doppelt so hohe Rente (vgl. Zeitlupe August 1982). Die Versicherten mit bescheidenen Löhnen werden also von der A HV schon heute eindeutig bevorzugt. Eine noch stärkere Annäherung der Mindestrenten an die Höchstrenten wäre wohl nur denkbar, wenn gleichzeitig die nach oben unbeschränkte Beitragspflicht für hohe Einkommen aufgehoben würde; damit aber wäre für die A HV eine zu grosse finanzielle Einbusse verbunden.
- Die A HV-Renten werden – schon seit 1948 – zur Hauptsache nach dem Umlageverfahren fi-

nanziert: die noch aktiven Versicherten zahlen mit ihren Beiträgen die Renten für die Betagten. Weil die Beiträge in Prozenten der heutigen Löhne erhoben werden, ist es möglich, die Renten periodisch der Preis- und Lohnentwicklung anzupassen. Bei den (meisten) Pensionskassen dagegen spart jeder Versicherte für sich selbst (Deckungskapitalverfahren); allfällige Teuerungszulagen müssen durch Nachzahlungen oder spätere freiwillige Leistungen des Arbeitgebers finanziert werden.

● Es ist deshalb m.E. irreführend, wenn in der Presse und sogar in einem wissenschaftlichen Gutachten behauptet wird, die Versicherten mit hohen Löhnen «seien die grössten Profiteure» der A HV und «von einer Solidarität der Reichen mit den Armen könne keine Rede sein». Auch das Märchen, wonach die A HV eine «falsche Solidarität» betreibe und den Reichen «verkehrte Geschenke» zukommen lasse, beruht m. E. auf einer Verwechslung zwischen zwei Finanzierungssystemen, die nicht direkt miteinander verglichen werden können.

● Leider gibt es auch heute noch viele Versicherte – nicht nur Mindestrentner! –, die mit der A HV allein nicht existieren können. Darum haben Betagte, welche weder über eigenes Vermögen noch über eine Pension ihres früheren Arbeitgebers verfügen, oder durch eine hohe Miete, Arzt-, Zahnnarzt- oder Spitälerkosten usw. belastet sind, Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Dabei handelt es sich keineswegs um Fürsorgezahlungen, sondern um Versicherungsleistungen: Wer ein bestimmtes Nettoeinkommen nicht erreicht, hat einen gesetzlichen Anspruch darauf.

Ferienfreuden am Vierwaldstättersee

im gemütlichen und gepflegten Familienhotel

Behagliche Komfortzimmer mit Balkon und prächtigem Blick auf See und Berge.

Verlangen Sie unsere Spezialofferte für Gruppen

Ab Fr. 40.– / Halbpension, Februar und März

Ab Fr. 44.– / Halbpension, April und Oktober

Ab Fr. 46.– / Halbpension, Mai und September

Prospekte und Information sendet Ihnen gerne

Familie B. Nanzer-Bührer

Hotel Gotthard am See

6353 Weggis, Tel. 041 / 932114



- Bei den AHV-Gemeindezweigstellen kann ein Merkblatt bezogen oder bestellt werden, welches über alle Einzelheiten orientiert und die Anspruchsberechtigung anhand eines Berechnungsbeispiels veranschaulicht.

Karl Ott

Der Jurist gibt Auskunft

«Übersetzte Honorarforderungen» eines Notars

Eine Leserin der Zeitlupe hat sich über eine ihrer Ansicht nach weit übersetzte Honorarforderung eines Notars aufgehalten. Sie hatte den Notar beauftragt, für sie eine öffentliche letztwillige Verfügung zu errichten. Dafür und für begleitende Besprechungen, Korrespondenzen und Telefongespräche stellte der Notar ein Honorar von Fr. 1370.— und Fr. 10.60 Barauslagen in Rechnung.

Wo sind solche Honorare geregelt?

Notare unterstehen der kantonalen Gesetzgebung. Einzelne Kantone haben die Notare als öffentliche Beamten eingerichtet, andere lassen geschulte Privatpersonen, meist Anwälte, als Notare zu. Die Kantone erlassen in der Regel Gebührenverordnungen für ihre Notare. Wo die Notare nicht als Beamte tätig sind, pflegen die kantonalen Verbände der Notare eine Honorarordnung zu erlassen. Ähnlich verhält es sich bei den Rechtsanwälten. Hier bestehen in der Regel kantonale Gebührenverordnungen für Anwalts-honorare bei gerichtlicher Tätigkeit, während die kantonalen Anwaltsverbände für die übrigen Anwaltsbemühungen Honorarordnungen erlassen.

Wie ein Honorar bemessen wird

Bei der Bemessung der Honorare der Notare und Rechtsanwälte werden meistens zwei Momente berücksichtigt: der tatsächliche Zeitaufwand und der Objekts- oder Streitwert des Geschäftes, das Gegenstand der Bemühungen ist. Ist dieser Wert hoch (z. B. mehrere hunderttausend Franken), so kann auf das Normalhonorar ein Zuschlag hinzugezählt werden. Dieser soll den Notar oder Anwalt für diejenigen Fälle mit niedrigem Objekts- und Streitwert entschädigen, bei denen die Höhe des zulässigen Honorars oft ungenügend ist. Vielfach enthalten die Honorarordnungen für die Bemessung eines bestimmten

Honorars eine grössere Spannweite, innerhalb deren das Honorar unter Berücksichtigung von Zeitaufwand und Objektwert nach Ermessen festgelegt werden kann. So lässt beispielsweise die Honorarforderung des Verbandes bernischer Notare für eine öffentliche letztwillige Verfügung ein Honorar zwischen Fr. 200.— und Fr. 3000.— zu. Das unserer Leserin verrechnete Honorar liegt in diesem Rahmen und dürfte eher angemessen sein, nachdem die Frau doch über nicht unerhebliches Vermögen zu verfügen scheint.

Bei der Beurteilung des Honorars eines Notars oder eines Anwaltes muss berücksichtigt werden, dass aus dem Honorar noch Unkosten zu bezahlen sind (Büromiete, Heizung, Saläre der Sekretärinnen, Bürogeräte, Bücher und Zeitschriften usw.). Beim Anwalt können diese Unkosten sehr leicht 40–50 % der Honorareinnahmen erreichen. Sodann muss man berücksichtigen, dass immer auch sogenannte unproduktive und unbezahlte Arbeit anfällt (Lektüre der juristischen Zeitschriften, allgemeine Anleitung und Überwachung des Personals, Betreuung des Rechnungswesens usw.). Ausserdem übersteigt der notwendige Zeitaufwand eines Anwaltes oder Notars sehr bald die relativ kurzen Behandlungszeiten bei einem Arzt. Wenn umfangreiche Akten studiert oder schwierige Vertragsverhandlungen geführt werden müssen, sind sehr bald mehrere Stunden vergangen, ganz abgesehen vom hohen Zeitaufwand für lange Rechts-schriften.

Um eine Grössenordnung über die Tarifansätze zu vermitteln, sei angeführt, dass ein Zürcher Anwalt nach der Honorarordnung seiner Anwaltsvereinigung für eine Arbeitsstunde ein Normalhonorar zwischen Fr. 100.— und Fr. 200.— verlangen kann. Dazu kommen allfällige Zuschläge für hohe Objektwerte. Und nach der obergerichtlichen Gebührenverordnung kann ein Anwalt für einen Prozess mit einem Streitwert zwischen Fr. 20 000.— und Fr. 40 000.— ein Grundhonorar zwischen Fr. 1800.— und Fr. 5200.— verlangen. Für besonders komplizierte Prozesse mit einer Mehrzahl von Verhandlungen oder Rechtsschriften kann ein Zuschlag verlangt werden.

Fragen ist nicht verboten!

Wenn Sie eine Honorarrechnung für übersetzt halten, so sprechen Sie doch mit Ihrem Notar oder Anwalt! Fragen Sie nach den massgebenden

den Tarifansätzen, nach dem genauen Zeitaufwand, nach der Art der Berechnung des Honorars. Dieser direkte Kontakt ist für Notar und Anwalt angenehmer als Reklamationen, die ihm später hintenherum über verschiedene Dritte zu Ohren kommen. Es ist für einen Anwalt oder Notar zumutbar, seinem Klienten die Berechnungsweise seiner Honorarrechnung im Detail zu erklären. Wer sich auf Anfrage hin dieser Aufgabe entzieht, handelt nach meiner Meinung pflichtwidrig.

Notfalls an die Aufsichtsbehörde gelangen

Wenn die Auskünfte Ihres Anwaltes oder Notars zu seiner Honorarrechnung Sie nicht befriedigen, so stehen Ihnen in den meisten Kantonen Aufsichtsbehörden zur Verfügung, vor welche Sie die Honorarstreitfrage tragen können. Zum Teil haben die kantonalen Vereinigungen der Anwälte bzw. der Notare eigene Honorarprüfungskommissionen eingerichtet, welche ihre Aufgabe sehr ernst nehmen. Ihr Anwalt oder Notar wird Ihnen diese Prüfungsstelle auf Ihren Wunsch sicher bekanntgeben. Sonst können Sie sich darüber beim Sekretariat der kantonalen Anwaltsvereinigung oder des kantonalen Ver-

bandes der Notare erkundigen oder aber beim Sekretariat Ihres kantonalen Justizdepartementes.

Abschliessend mache ich darauf aufmerksam, dass wenigbemittelte Personen vor den Gerichten einen unentgeltlichen Rechtsbeistand beanspruchen können. Und in allen grösseren Agglomerationen gibt es unentgeltliche Rechtsberatungsstellen.

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger

Ärztlicher Ratgeber

Meersandkur bei Arthrose und Rheuma

Mit «anhänglichen» Arthrose- und Rheumaschmerzen behaftet, mache ich jedes Jahr in Lignano bei Venedig eine Kur mit täglichen heissen Meersand-«Bädern» von je 20 Minuten, wie das dort die Fischer auch tun. Es braucht aber ein gutes Herz dazu! Für Anfänger gibt es ein besonderes Kurhaus. Wasserkuren in der Schweiz ertragen bekanntlich nicht alle Patienten.

Herr E. B. in Z.

Ihre Erfahrung mit Sand- und Sonnenbädern ist gewiss für manchen (vor allem jüngeren) Rheumatikern interessant und wichtig. Die Körperreaktionen von Rheumatikern sind recht unterschiedlich. Viele schätzen die heissen Salzquellen von Baden, Schinznach, Zurzach. Ge-wisse Patienten erzielen die besten Heilungsergebnisse in Abano, wo nur mit heissem Fango gearbeitet wird. Auch kalte Lehmwickel haben ihre gute Wirkung, vor allem bei hochentzündlichen Gelenken. Freilich ist es nicht jedem Patienten möglich, die weite Reise zum Meersandbad oder nach Abano zu unternehmen, besonders in höherem Alter. So wird jedes für sich suchen müssen, bis der beste Weg zur Erhaltung der Körper- und Gelenkbeweglichkeit erreicht worden ist.

Gelatinepulver bei Arthrosegelenken

In Heft 5/82 hatte eine 85 Jahre alte Frau berichtet über «Wenn die Hüftgelenke streiken». Meine Frage: Ist eine solche Therapie mit Einnahme der knorpelaufbauenden Gelatine auch bei einem künstlichen Gelenk von Nutzen oder trifft dies nur zu bei Arthrose im Fuss- und im Kniegelenk? Im Jahre 1979 und 1981 bin ich an beiden Hüften operiert worden, aber die grosse Hoffnung, dass ich wieder richtig wandern

ZB 8012 K
Völlegefühl
nach dem Essen?
Unwohlsein?
Appetitlosigkeit?

Zellerbalsam^{*)}
Balsam
für Magen
und Darm



Kräuterarznei aus elf
heilkärfiigen Heilpflanzen
In Apotheken und Drogerien

*) und für unterwegs: Zellerbalsam-Tabletten

könnte, erfüllte sich nicht. Ich gehe wohl ohne Stöcke, aber nach 1½ Stunden bin ich am Ende. Was kann ich bloss tun, damit ich weniger Schmerzen habe in der Leistengegend und in der Oberschenkelmuskulatur? Sind etwa die Erdstrahlen in unserem Haus schuld daran?

Frau H. in R.

Man darf annehmen, dass durch regelmässige Verwendung von Gelatine (1 Teelöffel pro Tag, z. B. in Fruchtsaft zum Frühstück) Arthrosegele- lenke günstig beeinflusst werden. Immer wieder berichten Patienten über einen Rückgang der Schmerzen, seit sie dieses in Apotheken als «gemahlene Gelatine» erhältliche Pulver verwenden. Auf ein künstliches Gelenk freilich hat es keine direkte Wirkung. Die benachbarten Ge- lenke sind jedoch in solchen Fällen meist stärker belastet und oft ebenfalls mehr oder weniger schmerhaft arthrotisch verändert. Deshalb wären in höherem Alter vorbeugende Gelatineku- ren sicher sinnvoll. Gerade gegen Ihre Schmer- zen beim Gehen sollte nichts unversucht bleiben. Ob Sie ausserdem schon einmal die schmerzlin- dernde Wirkung einer 3wöchigen (wenn möglich

in einem Sanatorium stationär durchgeföhrten) Badekur mit entsprechenden Physiotherapien (Kompressen, Packungen, Massagen usw.) erprobt haben? Es würde sich lohnen! Empfehlenswert ist z. B. das Bädersanatorium «Frei- hof» in Baden. Die Erdstrahlen haben bei abge- nützten Gelenken keinen Einfluss mehr.

«Stinknase»

Gibt es ein Mittel gegen die sogenannte «Stink- nase»? Unser Patient leidet sehr unter diesem Übel.

Frau L. M. in B.

Ein altbewährtes Mittel ist das Borax-Pulver – erhältlich in Apotheken – oder Kaiser-Borax (in Drogerien). 2–6 g auf eine Tasse lauwarmes Wasser wird zum Inhalieren oder noch besser zum Spülen benutzt. Hierzu wird eine kleine Gummiohrspritze verwendet, wie man sie in Apotheken kaufen kann. Es gibt auch ein Re- zept für Borax-Schnupfpulver (0,05 g Menthol auf 10 g Borax), welches Sie in jeder Apotheke herstellen lassen können. Die allmorgendliche Borax-Desinfektion trägt gewiss zur Besserung des Leidens bei. Abends jedoch sollte man die Gegend von Nasenwurzel, Stirnhöhle und Kie-

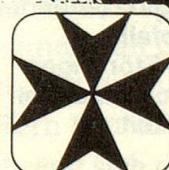
IM SCHWARZWALD LEBEN!

Im charmanten

HÄNSLEHOF

Hotelresidenz in Bad Dürrheim.

Für immer, zur Probe oder als Zweitwohnsitz. Sehr günstige und schöne Miet-Appartements. Gesunde Umwelt, Ruhe und doch Kurstadt-Atmosphäre. Machen Sie mehr aus Ihrer zweiten Lebenshälfte. Ideallösung für viele Probleme.



Hänslehof
D-7737 Bad Dürrheim
Schwarzwald

Coupon.

Ja! Senden Sie mir kostenlos und unverbindlich Informationen.

Meine Anschrift:

In meinen alten Tagen will ich mich nicht mehr um alles kümmern müssen.

Steuererklärungen, Korrespondenzen,
Buchhaltungen, Rechtsberatungen,
Verkehr mit Banken, Versicherungen,
Krankenkassen, Beratung für Eheverträge,
Testamente, Sterbevorsorge
und vieles mehr.

Schreiben Sie uns,
Sie werden überrascht sein, wie schnell
und gut wir arbeiten,
unter Chiffre ZL 132 an
Inseratenregie Müller,
Postfach 371, 8027 Zürich.

Sadeton-G

Vitamin- und Mineral-Präparat mit Ginseng
in Kapselform

hilft bei
Mangelerscheinungen

Sadeton-G hilft bei verminderter körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft. Sie fühlen sich frischer und gestärkt mit Sadeton-G, dem bewährten Aufbau-Präparat mit 31 lebensnotwendigen Wirkstoffen wie Vitamine, Mineralstoffe, Spurenelemente, Ginseng.

wie

Allgemeine Müdigkeit
Erschöpfungs-Zuständen
Leistungsabfall
Gedächtnis-Störungen
Konzentrations-Mangel
Vergesslichkeit



Wirkt rasch – anhaltend
zuverlässig

SADEC

in Ihrem Dienste seit 1932

In Apotheken und Drogerien. Falls nicht vorrätig, anfragen bei
SADEC AG, Drogerie-Abteilung, 6362 Stansstad / Tel. 041 - 61 24 24

ferhöhle dick mit Nivea-Creme bedecken (nicht einmassieren! Unter der Fettschicht entsteht Wärme und bessere Durchblutung! Sehr zu empfehlen bei chronischer Sinusitis) sowie die Nasenlöcher nach innen und am Rand bestreichen, um vor trockenen Schleimhäuten zu schützen. Unterstützen Sie regelmässig die Gesundungskräfte durch Vitaminzufuhr (z.B. mit Supradyn-N). Viel Erfolg und gute Besserung!

Fussreflexzonenmassage bei Inkontinenz

Ich und andere Inkontinenz-Patienten haben nach zum Teil langjährigem Leiden durch Fussreflexmassagen grosse Besserung oder sogar Heilung gefunden, nachdem ärztliche Behandlung keinen Erfolg gebracht hatte. Dies nur als Beitrag zu Ihrem Artikel über Inkontinenz im Aprilheft.

Frau L. K. in V.

Herzlichen Dank für Ihren wertvollen Hinweis! Es besteht in jeder Hinsicht ein Zusammenhang zwischen Füssen, Blase und Nieren. Eine gute Fussfunktion, warme Füsse, gefestigtes, straffes Fußgewebe, Fussgymnastik – und eben Ihre Massagen – regen Blase und Nieren zu gesunder Tätigkeit an. – Wichtig ist es ja gewiss, dass Sie alljährlich einmal diese Anwendungen durchführen lassen, weil sich – ähnlich wie bei Akupunktur und Akupressur – ihre regulierende Wirkung auf funktionelle Störungen von Organen allmählich wieder abschwächt.

Dr. med. E. L. R.

Zum Lachen

«Wie geht Ihr neues Schirmgeschäft?» – «Ganz gut! Ich habe die Professoren unserer Universität als treue Dauerkunden. Professor Müller ist mein liebster Kunde. Er kauft sich jede Woche einen Schirm, und wenn es nicht gerade regnet, lässt er ihn dann gleich hier im Laden stehen!»



Letzte Chance bis 5. September:
Mit jedem Neu-
oder Geschenkabonnement
sind Sie dabei! (S. 63)